

☒	Anfrage	2022-01
☐	Fragestunde	
☐	Interpellation	

Eingabe vom: 31.01.2022
Eingereicht: Matthias Bürgisser

Zusammensetzung des Kirchgemeindep arlamentes

IDG-Status: Öffentlich

Ausgangslage

Im Art. 158e der Kirchenordnung (KO, 181.10) ist geregelt: «Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindep arlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen».

Das Wahlverfahren wird damit weitgehend in der Kirchenordnung definiert. Es ist keine Ermächtigung zugunsten der Kirchgemeinden enthalten, dass diese die Anzahl der Angestellten im Kirchgemeindep arlament beschränken könnten.

Entsprechend wurde dieser Passus auch in das Wahlreglement Art. 28 aufgenommen.

Gemäss dem weltlichen Parlamentsgesetz (ParlG, 171.10, Art. 14) darf das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung nicht der Bundesversammlung angehören. In der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode (Synodalwahlverordnung, 181.20) ist in Art. 6d festgehalten, dass eine Anstellung in den Gesamtkirchlichen Diensten, ausgenommen die Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in Institutionen einen Sitz in der Synode ausschliesst.

Ein Grundprinzip der Demokratie ist die Gewaltenteilung. Diese verhindert die Konzentration von Macht bei einzelnen Personen oder Institutionen und schiebt dem Machtmissbrauch einen Riegel. Die Macht ist auf die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative verteilt. Eine Person darf gleichzeitig nur einer der drei Staatsgewalten angehören. Die Schweiz hat die Gewaltenteilung mit dem Bundesstaat von 1848 eingeführt ([CH Info \(ch-info.swiss\)](https://www.ch-info.ch/infopage)).

Dieses Prinzip kann mit den bestehenden Rechtsverhältnissen nicht gewährleistet werden. Die Kirchenpflege ist als Arbeitgeberin in der Verantwortung, mit geeigneten Instrumenten die Machtmissbrauchsmöglichkeit zu minimieren (Corporate Governance). Überdies muss sie ein Eigeninteresse daran haben, dass Internas nicht in das Parlament gelangen. In diesem Zusammenhang und rückblickend auf die Vorkommnisse in den vergangenen zwei Jahren stellt der Unterzeichnende der Kirchenpflege folgende Fragen:

Fragen

1. Wie beurteilt die Kirchenpflege konkret dieses Quorum von max. einem Drittel? Was für ein Quorum würde die Kirchenpflege aus heutiger Sicht als verhältnismässig erachten?
2. Was unternimmt die Kirchenpflege grundsätzlich zur Minimierung der Machtmissbrauchsmöglichkeit von Mitarbeitenden mit einem zusätzlichen Amt als Mitglied des Parlaments?
3. Wie beurteilt die Kirchenpflege die Situation, dass Mitarbeitende aus der ref. Kirchgemeinde ein grosses Gewicht im Parlament erhalten, was aus rechtsstaatlicher Sicht in Bezug auf die Gewaltentrennung problematisch ist.
4. Wie hat die Kirchenpflege geregelt, dass Interessenkonflikte zwischen der beruflichen und der parlamentarischen Tätigkeit nicht auftreten und dass persönliche Interessen über die Arbeitgeberin hinweg direkt ins Parlament getragen werden?
5. Wie hat die Kirchenpflege geregelt, dass keine internen Informationen, zum Beispiel über parlamentarische Instrumente, an das Parlament und an die Öffentlichkeit gelangen?
6. Wie hat die Kirchenpflege geregelt, dass sich Mitarbeitende im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht nicht selbst beaufsichtigen oder den Vorgesetzten mittels Motionen und Postulaten Aufträge erteilen können?
7. Wie hat die Kirchenpflege geregelt, dass gemäss Art. 26 GPR (Gesetz über politische Rechte, 161) Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, ausgeschlossen werden können (speziell sinngemäss Art. 26, Abs. a)?
8. Wie hat die Kirchenpflege die Abgrenzung des persönlichen Mandates im Kirchgemeindep Parlament und einer allfälligen Kommissionarbeit mit der Arbeitszeit und dem Lohn geregelt?
9. Unter welchen Voraussetzungen wäre die Kirchenpflege bereit, einen Vorstoss zu unternehmen, um den Art. 158e in der Kirchenordnung (KO, 181.10) abzuändern, damit Doppelrollen und Überschneidungen von Mitarbeitenden und Legislative nur noch in geringerem Rahmen, im Vergleich zur heutigen Regelung, zulässig wären?